

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

**Übertragung personalrechtlicher Befugnisse
auf das Landesschulamt und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung
Sachsen-Anhalt**

RdErl. des MB vom 15. Februar 2022 - 33.1/03000

Bezug:

RdErl. des MK vom 9. Januar 2012 (SVBl. LSA S. 34)

Abschnitt 1

Personalrechtliche Befugnisse

Unbeschadet des Rechts, Personalangelegenheiten an das Ministerium zu ziehen, wird die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse des Landesschulamtes und des Landesinstitutes für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt wie folgt geregelt:

1. Aufgrund des Artikels 70 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Anordnung des MP über die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse vom 7. Juni 1994 (MBI. LSA S. 1487), zuletzt geändert durch Anordnung vom 17. Oktober 2016 (MBI. LSA S. 575), werden dem Landesschulamt und dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt die Ausübung des Rechts der Ernennung einschließlich Beförderung und beförderungsgleiche Maßnahmen und der Entlassung einschließlich Ruhestandsversetzung bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 für ihre Beamten, dem Landesschulamt auch für die Beamten im Landesschuldienst, mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten personalrechtlichen Befugnisse übertragen.

2. Gemäß Artikel 68 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt werden dem Landesschulamt und dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt die mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten personalrechtlichen Befugnisse für ihre Beschäftigten, dem Landesschulamt auch für die Beschäftigten im Landesschuldienst, übertragen.

3. Gemäß Artikel 68 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 8 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes behält sich das Ministerium folgende Befugnisse vor:

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- a) bei Beamten der Besoldungsgruppe A 16 und aufwärts:
 - aa) Ernennung einschließlich Beförderung, Entlassung einschließlich Ruhestandsversetzung,
 - bb) Versetzung und Abordnung,
 - cc) Übertragung der Aufgaben eines Dienstpostens (Funktionsübertragung),
- b) bei Beschäftigten mit außertariflicher Vergütung, die dem Personenkreis des Buchstaben a entsprechen:
 - aa) Einstellung,
 - bb) Ein-, Höher- und Herabgruppierung,
 - cc) Abordnung und Versetzung,
 - dd) Kündigung und Vertragsauflösung,
 - ee) Übertragung der Aufgaben eines Arbeitsplatzes (Funktionsübertragung),
- c) Anordnungen zur gleichmäßigen Personalausstattung nachgeordneter Behörden,
- d) Anordnungen, die die Personalmaßnahmen von der haushaltsrechtlichen Zustimmung anderer Dienststellen abhängig machen,
- e) Einstellung und Versetzung von Beamten in den Landesdienst, wenn das 50. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Übernahme überschritten ist.

4. Soweit dem Ministerium einzelne personalrechtliche Befugnisse durch Gesetz oder Verordnung vorbehalten sind und diese Vorschriften eine Delegationsmöglichkeit vorsehen, werden diese personalrechtlichen Befugnisse übertragen.

5. Den Dienstvorgesetzten des Landesschulamtes und des Landesinstitutes für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt werden folgende dem Ministerium nach dem Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt zustehende Befugnisse übertragen:

- a) Kürzung der Bezüge bis zum Höchstmaß (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt) gemäß § 33 Abs. 5 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt,

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- b) Erhebung der Disziplinarklage (§ 34 Abs. 2 Satz 1 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt) gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt,
- c) Erlass des Widerspruchsbescheides (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt) gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt,
- d) Ausübung von Disziplinarbefugnissen bei Ruhestandsbeamten (§ 80 Abs. 1 Satz 1 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt) gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 des Disziplinalgesetzes Sachsen-Anhalt.

6. In Einzelfällen behält sich das Ministerium die personalrechtlichen Befugnisse vor.

Abschnitt 2

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An

das Landesschulamt

das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt